**Achtung: bei diesem Muster wird davon ausgegangen, dass der Abgabepflichtige zwei Mal urgiert wurde. Falls dies in Ihrer Gemeinde nicht der Fall war, muss der Bescheid in der Begründung entsprechend adaptiert werden!**

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**Festsetzung Freizeitwohnsitzabgabe**

*Zl.* Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

*Telfs,* Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

**BESCHEID**

**Spruch**

Der Bürgermeister der Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. als Abgabenbehörde gemäß § 4 Abs. 2 Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, entscheidet wie folgt:

*Gemäß § 201 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020, iVm mit der Verordnung des Gemeinderates der* Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. *, kundgemacht von* Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. *zur Festsetzung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe, wird die Abgabe für das Objekt* Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*, welches sich im Eigentum/Miete von* Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. *befindet, von Amts wegen mit einem Betrag von €* Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. *(*Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. *m2) festgesetzt.*

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen einem Monat ab Zustellung des Bescheides beim Gemeindeamt schriftlich, mit Telefax oder per E-Mail (entsprechend der Verfügung des Bürgermeisters über rechtswirksame Einbringen gemäß § 86b BAO) einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

**Begründung**

Der Tiroler Landtag hat am 08.05.2019 das Gesetz über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe, das am 01.01.2020 in Kraft getreten ist, beschlossen.

In der Gemeinderatssitzung vom Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. wurde die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe beschlossen.

Der Abgabenschuldner hat jährlich bis 30.04. die Abgabe selbst zu bemessen und unter Bekanntgabe der Bemessungsgrundlagen an die Gemeinde zu entrichten.

Mit Schreiben vom Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. sowie vom Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. wurden Sie über diesen Umstand informiert.

Für den im Spruch angeführten Freizeitwohnsitz wurde bis jetzt keine Abgabe an die Gemeinde entrichtet.

**Der Bürgermeister als zuständige Behörde hat hiezu erwogen wie folgt:**

Die wesentlichen Bestimmungen des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetzes, LGBl. Nr. 79/2019, lauten wie folgt:

„*§ 1*

*Abgabengegenstand*

*(1) Für die Verwendung eines Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz ist eine Freizeitwohnsitzabgabe zu erheben.*

*(2) Freizeitwohnsitze sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die nicht der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisses dienen, sondern zum Aufenthalt während des Urlaubs, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken verwendet werden.*

*(3)…*

*§ 3*

*Abgabenschuldner*

*(1) Abgabenschuldner ist der Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich der Freizeitwohnsitz befindet. Miteigentümer schulden die Abgabe zur ungeteilten Hand; dies gilt nicht im Fall von Wohnungseigentum.*

*(2)…*

*§ 5*

*Entstehung des Abgabeanspruchs, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe*

*(1)…*

*(2) Der Abgabenschuldner hat jährlich bis 30. April die Abgabe selbst zu bemessen und unter Bekanntgabe der Bemessungsgrundlagen nach § 4 Abs. 2 an die Gemeinde zu entrichten.*

*(3)…*“

Die wesentlichen Bestimmungen der BAO lauten wie folgt:

„*§ 201*

*(1) Ordnen die Abgabenvorschriften die Selbstberechnung einer Abgabe durch den Abgabepflichtigen an oder gestatten sie dies, so kann nach Maßgabe des Abs. 2 und muss nach Maßgabe des Abs. 3 auf Antrag des Abgabepflichtigen oder von Amts wegen eine erstmalige Festsetzung der Abgabe mit Abgabenbescheid erfolgen, wenn der Abgabepflichtige, obwohl er dazu verpflichtet ist, keinen selbst berechneten Betrag der Abgabenbehörde bekannt gibt oder wenn sich die bekanntgegebene Selbstberechnung als nicht richtig erweist.*

*(2)…*“

Daraus erfolgt in rechtlicher Hinsicht:

Das im Spruch angeführte Objekt scheint im Freizeitwohnsitzverzeichnis der Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. auf und wird auch tatsächlich als Freizeitwohnsitz verwendet. Die Freizeitwohnsitzabgabe ist eine sog. Selbstberechnungsabgabe. Der Abgabepflichtige wurde bereits zwei Mal auf diesem Umstand hingewiesen und als zusätzlicher Service die Freizeitwohnsitzabgabe anhand der in den Bauakten aufscheinenden Nutzwerten vorab berechnet.

Da trotz zweimaliger Urgenz die Abgabe nicht entrichtet wurde, musste ein Festsetzungsbescheid erlassen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Der Bürgermeister

der Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Ergeht an:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.